

## › POSITIONIERUNG

### Zu den Anforderungen der RICHTLINIE (EU) 2024/3019 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (EU-Kommunalabwasserrichtlinie – KARL)

#### - Umsetzung Art. 11 „Energieneutralität“ -

Berlin, 09.12.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. [Zahlen Daten Fakten 2024](#) Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin**

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## I. Vorbemerkung

Ein neues Ziel der novellierten Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (**EU-Kommunalabwasserrichtlinie – KARL**) ist die **Energieneutralität** des kommunalen Abwassersektors bis zum Jahr 2045 als Beitrag zum angestrebten Ziel der Klimaneutralität („Green deal“).

**Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)** unterstützt grundsätzlich das Ziel, das Energie-Potenzial in der kommunalen Abwasserentsorgung besser auszuschöpfen. Dieses Potenzial ist vorhanden, wird aber gegenwärtig auf nationaler Ebene durch eine Reihe von Hindernissen nicht vollständig genutzt. **Hierzu gehören komplexe Genehmigungsverfahren, begrenzte Ausbaumöglichkeiten, energierechtliche Anforderungen sowie steuerrechtliche Belastungen.** Investitionen der kommunalen Abwasserwirtschaft unterliegen zudem den Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens verstärkt durch die Langlebigkeit der Investitionsgüter. Kommunalen Unternehmen der Abwasserwirtschaft werden somit enge Grenzen gesetzt, was sich unmittelbar auf die Investitionsbereitschaft auswirkt.<sup>1</sup> Aus VKU-Sicht ist es vollkommen unverständlich, dass in der Praxis weiterhin zahlreiche **Hemmnisse bestehen oder neu geschaffen werden, bspw. im Energiesteuerrecht** (Nutzung der eigenerzeugten Wärme in Betriebsgebäuden) und im **Stromsteuerrecht** (Voller Stromsteuersatz für Stromerzeugung in Anlagen größer 2 MW aus Klärgas). Derzeit begrenzt auch das **Gebührenrecht** (z. B. KAG) den maximalen Zubau von EE-Anlagen, was mit Blick auf die Ausbaupflichten zu einem hohen Planungs- und Umsetzungsaufwand führt.

Der VKU hat die EU-Kommission bereits in der Evaluationsphase zur Richtlinie dezidiert darauf hinwiesen, dass das **Ziel der Energieneutralität** für den deutschen Abwassersektor ausgesprochen ambitioniert ist. Die Evaluierung der Richtlinie (2019) benennt zwar Leuchtturmprojekte mit großen Anlagen, blendet hierbei jedoch die unterschiedlichen Strukturen in der EU aus. Insbesondere der Abwassersektor in Deutschland ist durch eine signifikante Anzahl von Anlagen in allen Größenklassen gekennzeichnet. Laut Erhebung des Statistischen Bundesamtes im Berichtszeitraum 2022 zur öffentlichen Abwasserbehandlung (ersch. 07.10.2024<sup>2</sup>) liegen rund 24,6 % der Anlagen über 10.000 Einwohnerwerten. Der Gesetzgeber sollte bedenken, dass dies derzeit über **2.100 Anlagen** sind, die seitens der zuständigen Behörden überwacht und deren Daten entsprechend erhoben und gepflegt werden müssen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> VKU-Umfrage „Energieeffizienz in der Wasserwirtschaft“ 06/2021

<sup>2</sup> [Wasserwirtschaft - Statistisches Bundesamt](#)

<sup>3</sup> Lt. Umweltbundesamt behandeln die Größenklassen 4 und 5 über 90 Prozent der Einwohnerwerte (entspricht 127 Millionen Einwohner bundesweit) und verursachen mehr als 90 Prozent des gesamten Stromverbrauchs.

Die KARL stellt eine ganze Reihe neuer Anforderungen an die kommunale Abwasserbetreiber, wie der stufenweise Ausbau der Abwasserbehandlung und der Umgang mit Niederschlagswasser/Mischwasser. Der VKU weist seit längerem darauf hin, dass die mit der KARL eingeführten gestiegenen **Behandlungspflichten** sich erheblich auf die Energiebilanz der Unternehmen/Betriebe und somit auf das Ziel der Energieneutralität auswirken wird. Das Ziel „Energieneutralität“ kann daher nicht isoliert betrachtet werden.

## II. Zentrale Eckpunkte der VKU-Position

### Grundsatz 1:1-Umsetzung und Mehrwert

- › Der VKU fordert eine **1zu1-Umsetzung** der europäischen Vorgaben. Der nationale Gesetzgeber darf keine weiteren Verschärfungen vornehmen und muss bestehende rechtliche Spielräume der Richtlinie nutzen, damit die Betreiber/Eigentümer kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen die Zielvorgaben erreichen können.
- › Mit den Vorgaben der „neuen“ KARL erweitern sich erheblich die Pflichten der kommunalen Abwasserentsorger. Die Pflicht zur Energieerzeugung verändert bzw. erweitert den **Zweck** der Anlagen. Das erweiterte Aufgabenfeld muss sich in allen einschlägigen **Rechtsnormen**, insbesondere im Gemeindewirtschafts- und, Kommunalabgabenrecht sowie in den jeweiligen Satzungen wiederfinden.
- › Die **bürokratischen Pflichten** sind auf ein sachgerechtes Niveau zu beschränken. Messung, Sammlung und Meldung von Daten sollten sich prinzipiell an Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ausrichten. Datensammlung und Informationspflichten ohne erkennbaren Mehrwert müssen vermieden werden.
- › Betreiber von kommunalen Abwasseranlagen sind bereits heute zu einer energieeffizienten Betriebsweise gesetzlich verpflichtet (§ 3 Abs. 2a AbwV). Die Nutzung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale steht dabei ausweislich im **Verhältnis zu den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten**. Anforderungen an den Energieverbrauch dürfen keinesfalls zu Lasten der Reinigungsleistung und Betriebsstabilität gehen. **Primäres Ziel der kommunalen Abwasserbeseitigung muss weiterhin sein, Abwasser so zu behandeln, dass Schäden für Mensch, Umwelt oder Infrastruktur minimiert werden.** Energieneutralität der Anlagen darf nicht gleichrangig mit diesem Ziel sein.
- › Zu beachten ist außerdem, dass **deutsche und europäische Referenzwerte für die Abwasserreinigung und die Energieeffizienz auseinanderliegen** (z. B. EMAS: branchenspezifisches Referenzdokument – öffentliche Verwaltung EU-Beschluss 2019/61; Abschnitt 3.10). Die deutschen gesetzlichen Vorgaben zur Reinigungsleistung

liegen deutlich über den europäischen Referenzwerten. Der Energieverbrauch der Kläranlagen liegt dadurch unterhalb der Referenzwerte Energieeffizienz. Daher muss die Reinigungsleistung bei der Energiebilanzierung berücksichtigt werden und der Energieverbrauch der Kläranlagen in ein Verhältnis mit der tatsächlichen Reinigungsleistung gesetzt werden. Das würde für die meisten Kläranlagen in Deutschland bedeuten, dass der normalisierte Energieverbrauch deutlich geringer ist als der absolute.

## Potenzielle für Energieneutralität realistisch einschätzen

Der VKU begrüßt, dass das Ziel der Energieneutralität nicht anlagenscharf, sondern auf nationaler Ebene erreicht werden soll. Die Energieerzeugung ist jedoch von Faktoren abhängig (Ausbaugröße, Frachten und Reinigungsleistung, verfügbare Flächen, geographische Verhältnisse), die die kommunalen Betreiber derzeit nur bedingt beeinflussen können. Gleichzeitig sind die Vorgaben für die Erzeugung und den Zukauf von Energie in der Richtlinie eng gefasst. Wir gehen derzeit davon aus, dass eine Reihe von Anlagen die Vorgaben der Eigenerzeugung bzw. der Energieneutralität nicht erreichen wird, selbst unter Zuhilfenahme des Zukaufs nichtfossiler Energie. **Das wiederum bedeutet, dass andere Abwasserbehandlungsanlagen die Vorgabe übererfüllen müssen, damit das nationale Ziel erreicht werden kann.**

- › Die Bundesregierung sollte sich zu Beginn der nationalen Umsetzung des Ziels über die Statistikbehörde ein Bild verschaffen, wie Stand und Möglichkeiten der verschiedenen Anlagen sind.
- › Sollte sich frühzeitig abzeichnen, dass das Ziel der Energieneutralität, auch mit Zukauf nichtfossiler Energie, nicht erreicht werden kann, fordern wir bereits jetzt, dass sich die jeweils amtierende Bundesregierung sich im Rahmen der **ersten Evaluierung der Richtlinie zum 31.12.2033 für realistischere Anpassungen einsetzt**. Die steht auch im Einklang mit der Richtlinie, wonach ein höheres Maß an Energieautonomie technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sein soll (Erwägungsgrund 54). Das Kriterium „**Wirtschaftlichkeit**“ ist hierbei zu definieren.
- › Für die einzelnen Anlagenbetreiber müssen **Anreize und rechtliche Voraussetzungen zur Übererfüllung** der Vorgabe gesetzt werden. Derzeit verhindern kaufmännische und gebührenrechtliche Vorgaben, dass einzelne Anlagen das vorhandene Potenzial über die Eigenversorgung hinaus ausschöpfen können.

## Audit | Bilanzierung

Die **Mess- und Monitoringpflichten** der KARL sind erheblich. Das betrifft sowohl die Energieeffizienz wie auch die Messung der Treibhausgasemissionen. Der Gesetzgeber sollte den Betrieben einfache und klare Vorgaben machen, zugleich aber Spielräume ermöglichen. Folgende **Klarstellungen** und **Bedingungen** sind notwendig:

- › Der Gesetzgeber muss klarstellen, welche untergesetzliche **Norm** bzw. welches Regelwerk er anerkennt. Je nach Berichtswesen, werden unterschiedliche Faktoren genannt und genutzt.
- › Der VKU spricht sich für die **Verwendung anerkannter und etablierter Normen** als Basis für die zu erstellenden Energiebilanzen und das Monitoring aus:
  - Die **ISO 14001** (Umweltmanagement), **ISO 50001** (Energiemanagement) oder auch **DIN EN ISO 14064** für die Treibhausgasbilanzierung haben sich in der Praxis bewährt und bieten eine hohe Kompatibilität.
  - **EMAS** (Eco-Management and Audit Scheme) muss sowohl für die Mess-, Monitoring-, Berichtspflichten als auch für die Energieaudits als **gleichwertig** anerkannt werden und entspricht auch den Vorgaben des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G). Im Rahmen von EMAS veröffentlicht das Unternehmen jährlich eine Umwelterklärung mit seinen jeweiligen Umweltkennzahlen, u.a. Energieverbrauch und Emissionen. Diese Kennzahlen basieren auf validen Datenerhebungen. Die Unternehmen sind verpflichtet eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Umweltleistung nachzuweisen und diese zu monitoren. Diese Angaben werden von unabhängigen Gutachtern geprüft. Die Mess- und Monitoringpflichten werden durch die Anforderungen des Umweltmanagementsystems EMAS erfüllt. Die Kombination von EMAS mit spezifischen Bilanzierungsanforderungen der KARL befähigt die Betreiber alle rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, ohne redundante Datenbanken oder Audits durchführen zu müssen.
- › Die Einführung einer einheitlichen Norm und die Anerkennung von EMAS als gleichwertig würde nicht nur die **Bürokratie** verringern, sondern auch den Aufwand für die Betreiber erheblich reduzieren.
- › Der Gesetzgeber sollte eine **zentrale Emissionsfaktor-Datenbank** schaffen, die klare und verbindliche Werte für unterschiedliche Prozesse (z. B. Verbrennung von Klärschlamm, Biogasproduktion) liefert, die dann für die Bilanzierung herangezogen werden können.
- › Die überwachenden Behörden sollten sich an den **Bilanzierungsregeln** anderer Berichterstattungen orientieren, wie Pflichtmeldungen an BAFA, HZA, CSDR oder ähnliche. Neue Vorgaben zur Berechnung von Kennzahlen potenzieren den Aufwand und die Fehleranfälligkeit. Aktuell würde es zu Doppelprüfungen kommen, wenn

Betreiber sowohl nach nationalen Emissionshandelsgesetzen als auch nach den Anforderungen der KARL und der EMAS-Standards prüfen müssten.

- › Der Gesetzgeber muss die Verfügbarkeit von **Auditoren/Zertifizieren** im Blick haben. Die Umsetzung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) hat sehr deutlich gezeigt, dass es hier schnell zu Engpässen kommt und die Betreiber deswegen die gesetzlichen Fristen nicht einhalten können.
- › Die **Meldepflichten** sollten sich an den Audit-Pflichten (vier Jahre) orientieren.
- › Der **Bilanzierungszeitraum** sollte ein Kalenderjahr umfassen.
- › **Fristen/Abschreibungen** für Ersatzinvestitionen bei langlebigen Gütern sind zwingend zu berücksichtigen und entsprechend zu gewichten. Das Kriterium **Kosteneffizienz** ist aufgrund des öffentlichen Finanzgebarens zwingend zu berücksichtigen und muss im Zweifel Priorität haben.
- › Die Bestimmung der Energiebilanz sollte **nicht anlagenscharf** erfolgen, sondern sich auf **alle Anlagen** in Summe beziehen. So kann ein Betreiber standortbedingte Nachteile innerhalb seines Anlagenparks ausgleichen.
- › Der „Gesamtenergiebedarf“ gemäß KARL bedarf einer Präzisierung. Mindestens sollte es sich hierbei um den **Gesamtend**energieverbrauch handeln, also abzüglich aller nachweisbaren Verluste (z. B. am BHKW, Netzverteilung, Trafo). Unberücksichtigt sollten zudem **Kraftstoffe** bleiben, die für den **Notbetrieb** vorgehalten werden. Der VKU weist darauf hin, dass das BAFA-Merkblatt des Gesamtendenergieverbrauchs für nach § 8 EDL-G sowie § 8, 9 und 17 EnEfG verpflichtete Unternehmen nicht ohne Weiteres auf eine Kläranlage angewendet werden kann.
- › Bei Direktstromlieferverträgen wie PPA sind die EE-Mengen den Abwasserbetrieben als Stromlieferkunden zuzurechnen, nicht dem Kraftwerksbetreiber. Gleichermaßen gilt für die energetische Anrechnung des Abfallprodukts **Klärschlamm**, wenn dieser außerhalb der Abwasserbehandlungsanlagen thermisch entsorgt wird.
- › Die **Wetterbedingungen** sind sowohl für die Energieproduktion wie auch den -verbrauch entscheidend. Windflauten, Sonnenstunden, Niederschlagereignisse sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen (Normierung analog zur Gradtagzahl bei Wärmeverbräuchen).
- › Die Erfassung der **Treibhausgasemissionen** im Kläranlagenbetrieb ist komplex und hängt von vielen Faktoren ab. Die Ausstattung mit Messtechnik für eine geschlossene THG-Bilanz (Gas- und Flüssigphase) schließt sich für die meisten Anlagen aus, da Aufwand/Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Bei der THG-Bilanzierung sollten ausschließlich erprobte und in der Praxis bewährte Verfahren genutzt werden.

## Zubau von EE-Anlagen

- › Der **Zubau von erneuerbaren Energien (EE)-Anlagen** auf Kläranlagenstandorten sollte durch eine Ausweitung der **Genehmigungsfreiheit** oder zumindest durch ein **vereinfachtes Verfahren** für größere Flächen, insbesondere für Anlagen auf Kläranlagen, die zur Eigenversorgung und zur Deckung von Spitzenlasten beitragen, gefördert werden. Der erleichterte Zubau von EE-Anlagen sollte auch für angrenzende geeignete Gebiete gelten. Neben Windkraftanlagen, Solarparks muss dies auch für Faulungsanlagen und Monoverbrennungsanlagen gelten.
- › **Beteiligungsmöglichkeiten:** Der Gesetzgeber sollte bei fehlenden Flächen oder technischen Möglichkeiten auf den Standorten andere Möglichkeiten schaffen bspw. durch die Beteiligung der Kläranlagenbetreiber an kommunalen Wind- oder PV-Parks etc. Der VKU plädiert in diesem Zusammenhang für eine Anwendung des **Energy-Sharing-Modells**.
- › „**Projektmanager/in**“ für **Genehmigungsverfahren**: Der VKU fordert auch für wasserwirtschaftliche Vorhaben die Etablierung eines/r **Projektmanagers/in** als Verwaltungshelfer/in für die Genehmigungsbehörde. Die zentrale, Stelle sollte alle Phasen eines Genehmigungsverfahrens bündeln, insbesondere im Rahmen des Zubaus von EE-Anlagen auf Kläranlagenstandorten. Die Verfahrensdauer würde verkürzt und der Koordinationsaufwand für die Betreiber erheblich verringert werden.
- › **Ausweisung von Windvorrangzonen um Kläranlagen:** Windvorrangzonen sollten in der Nähe von Kläranlagen ausgewiesen werden. Kläranlagenstandorte verfügen in der Regel über eine geeignete Infrastruktur (z. B. Anschluss an das Stromnetz) und freie Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen.
- › **Einstufung von EEA als betriebliche Nebenanlagen:** Im Rahmen der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren sollten Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEA), die auf Abwasserbehandlungsanlagen installiert werden, als **betriebliche Nebenanlagen** der Kläranlagen eingestuft werden. Diese Einstufung würde es ermöglichen, dass für den Zubau von EEA auf bestehenden Abwasseranlagen keine aufwendigen Verfahren zur Genehmigung durch Träger öffentlicher Belange (TÖB) oder Öffentlichkeitsbeteiligungen erforderlich sind. Insbesondere sollten diese Anlagen nicht den gleichen prüfungsintensiven Anforderungen unterliegen wie neue, eigenständige EEA-Projekte. So könnten die Betreiber auf langfristige Genehmigungen zurückgreifen, die bereits im Betriebsgelände existierender Kläranlagen umgesetzt werden.
- › **Vereinfachung der Regelungen auf Bundesebene:** Der Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen auf Kläranlagen sowie im Bereich der Abwasserwirtschaft muss durch Vereinfachungen, Erleichterungen und Ausnahmen im **Wasserrecht**, **Baugesetzbuch** (BauGB) und im **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) gefördert werden. Bundes- und Landesrecht sollten möglichst harmonisiert werden, um eine bundesweite Beschleunigung zu erreichen.

- › **Beteiligung von Naturschutzbehörden:** Bei der Erweiterung bestehender Kläranlagen sollten die Naturschutzbehörden nur dann einbezogen werden, wenn nachweislich besondere Schutzgebiete betroffen sind oder die Erweiterungen signifikante umweltrechtliche Auswirkungen haben. Da Kläranlagen bereits eine geplante und genehmigte Infrastruktur darstellen, sollte eine **vereinfachte Genehmigung** für Erweiterungen möglich sein, um keine zusätzlichen administrativen Hürden zu schaffen.

## Energie- und Steuerrecht anpassen

- › **Klärgas und Klärschlamm** sollten ohne Nachhaltigkeitsnachweise pauschal vollständig als **biogen** anerkannt werden. Die Biomasseverordnung und weitere einschlägige Normen sind daraufhin anzupassen.
- › Der **Eigenverbrauch** selbst erzeugter Energie (Strom/Wärme) der öffentlichen Kläranlagen sollte **steuerfrei** sein. Klärgas und Klärschlamm sollten im Energie- und Stromsteuerrecht als erneuerbare Energien eingestuft werden. Die gegenwärtig verfolgte Linie des Gesetzgebers steht im deutlichen Kontrast zu den Pflichten der KARL.
- › Im EEG sollten die Vorgaben zur technischen Ausstattung von EE-Anlagen bei der **Direktvermarktung** pragmatischer gefasst werden. Ziel sollte sein, die regulatorischen Auflagen für Anlagen zu erleichtern, die zwar hohe Leistungsdaten aufweisen, jedoch nur geringfügige Überschussmengen vermarkten.
- › Im **REMIT** sollte sich die Anwendungsgrenze auf die tatsächlich gehandelten Mengen beziehen. Die derzeitige Einstufung nach den installierten Leistungen von EE-Anlagen führt bei einem Eigenverbrauchsmodell mit Überschusseinspeisung zu unverhältnismäßigen Verpflichtungen.
- › Vereinfachung **der CO2-Reporting-Pflichten für die Verbrennung von Klärschlamm**  
Die Verbrennung von Klärschlamm sollte als **CO2-neutral** anerkannt werden, da kommunaler Klärschlamm einen **Emissionsfaktor von „0“** aufweist. Trotz dieser Tatsache sind die Betreiber öffentlicher Kläranlagen weiterhin verpflichtet, alle Auflagen des nationalen Emissionshandels zu erfüllen. Dies umfasst unter anderem die Führung eines **CO2-Kontos**, das die „0“ Tonnen CO2 korrekt erfasst und übertragen muss. Aktuell werden Unternehmen dazu verpflichtet, die „0“ CO2-Emissionen in einem komplexen **2-Faktor-Verfahren** zu bestätigen, was zu erheblichen administrativen Belastungen und jährlichen Kosten für die Zertifizierung führt.

## Informationspflichten für die Öffentlichkeit

Die Informationspflichten für die Öffentlichkeit stehen aus VKU-Sicht in keinem sachlich gerechtfertigten **Aufwand-Nutzen-Verhältnis**. Daher sollten die europäischen Vorgaben für die Betreiber möglichst bürokratiearm umgesetzt werden:

- › Das **Auskunftsersuchen** sollte sich ausschließlich auf die datensammelnde/-haltende Behörde beschränken, um Betreiber von in der Praxis zum Teil langwierigen Informationsersuchen zu entlasten.
- › Das „**begründete Ersuchen**“ ist unbestimmt und muss konkretisiert werden.
- › Da die KARL noch nicht in nationales Recht überführt wurde, ist die Vorhaltung von Informationen/Daten aus dem Jahr 2025 unrealistisch. Der Gesetzgeber muss hier erst einmal den notwendigen Rahmen schaffen und sollte entsprechende **Übergangszeiten** einplanen.

---

### Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

**Dipl.-Ing. Nadine Steinbach**  
Bereichsleiterin Umweltpolitik  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-153  
E-Mail: [steinbach@vku.de](mailto:steinbach@vku.de)

**Dirk Seifert**  
Fachgebietsleiter Umweltpolitik  
Stellv. Bereichsleiter  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-155  
E-Mail: [d.seifert@vku.de](mailto:d.seifert@vku.de)